

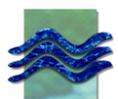
VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Perg zur Neufestsetzung des Schulsprengels der öffentlichen Neuen Mittelschule Pabneukirchen (Schulsprengelverordnung der Neuen Mittelschule Pabneukirchen)

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2016 wird verordnet:

§ 1 Pflichtsprengel

- (1) Für die Neue Mittelschule Pabneukirchen wird nach § 42 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz ein Pflichtsprengel festgesetzt.
- (2) Das Gebiet des Pflichtsprengels ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1:44.000 in der Anlage und umfasst insbesondere:
 - a. Das Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Pabneukirchen**, ausgenommen die Liegenschaften
 1. Eibeck 1 und 5 (*Anm.: NMS Königswiesen*),
 2. Henndorf 18, 20, 22 bis 24 und 31 (*Anm.: NMS Königswiesen bzw. St. Georgen am Walde*),
 3. Thomastal 10, 12 bis 15, 17, 18, 20, 23, 24, 26 und 27 (*Anm.: NMS Bad Kreuzen*) sowie
 4. Unter St. Georgen 28 bis 31 und 41 (*Anm.: NMS St. Georgen am Walde*).
 - b. Aus dem Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Dimbach** die Liegenschaften
 1. der Ortschaft Dimbachreith, ausgenommen die Liegenschaft Dimbachreith 27 (*Anm.: NMS Grein*)
 2. Gassen 42 und 45 bis 48 sowie
 3. Großlerlau 1, 3 bis 13, 46 und 51.
 - c. Aus dem Gemeindegebiet der **Marktgemeinde Bad Kreuzen** die Liegenschaften Obereisendorf 9 bis 13 und 15 bis 17.



- d. Das Gemeindegebiet der **Marktgemeinde St. Thomas am Blasenstein**, ausgenommen die Liegenschaften
1. Lindnerberg 4 bis 10a (*Anm.: NMS Bad Zell*)
 2. Großmaseldorf 18 und 18a,
 3. Thomasreit 14, 16 bis 19a und 24 sowie
 4. Thomastal 4 bis 6 (*Anm.: alle NMS Bad Kreuzen*).

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und betrifft erstmals den Schulbesuch im Schuljahr 2017/2018.
- (2) Gleichzeitig treten alle bislang von der Bezirkshauptmannschaft Perg erlassenen Verordnungen über die Festsetzung von Schulsprengeln für die öffentliche Neue Mittelschule Pabneukirchen außer Kraft.
- (3) Die im § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht; sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ohne Auswirkung auf die Kundmachung gemeinsam mit dieser Verordnung auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at abrufbar.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl

Ergeht zur Kundmachung an:

1. Amtliche Linzer Zeitung
2. Amtstafel im Haus
3. Homepage der BH Perg

Ergeht per E-Mail zur Kenntnis an:

1. Gemeinden des Bezirkes Perg
(auch in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter)
2. Landesschulrat OÖ, Bildungsregion Perg
3. Schulleitungen der Neuen Mittelschulen im Bezirk Perg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.